

Amtsblatt des Landkreises Bamberg

Herausgeber: Landratsamt Bamberg

Nr. 15 / 2008 vom 30. Dezember 2008

Ludwigstraße 23
Postfach, 96045 Bamberg

Telefon: 0951 85-0
Telefax: 0951 85-125

E-Mail: poststelle@lra-ba.bayern.de
Internet: www.landkreis-bamberg.de



Frau Margareta Stark
Angestellte i. R.

ist am 21.11.2008 verstorben.

Das Landratsamt Bamberg betrauert den Tod
einer pflichtbewussten und bewährten Mitarbeiterin,
die 40 Jahre beim Landratsamt Bamberg beschäftigt war.

Wir werden ihr ein ehrendes Gedenken bewahren.

Bamberg, 25. November 2008

Für den Landkreis Bamberg Dr. Günther Denzler Landrat	Für den Personalrat Karl-Heinz Müller Personalratsvorsitzender
---	--

Inhaltsverzeichnis

Aufgebot Sparbuch
Seite 229

Erlass einer Satzung zur Regelung von Fragen
der Verfassung des Schulverbandes Frensdorf -
Pettstadt (Schulverbandssatzung)
Seite 230 - 231

Aufgebot Sparbuch

Das Sparkassenbuch der Sparkasse Bamberg

Nr. 3.730.467.424 Stephan Alessandra

ist zu Verlust gegangen. Es wird hiermit aufgehoben.

Der/die Inhaber des Sparkassenbuches
wird/werden aufgefordert, unter Vorlage der Spar-
urkunde seine/ihre Rechte binnen einer Frist von
drei Monaten, von heute an gerechnet, bei der
Sparkasse Bamberg oder deren Geschäftsstellen
anzumelden; andernfalls das Sparkassenbuch für
kraftlos erklärt wird.

Bamberg, 16.12.2008

Sparkasse Bamberg

Erlass einer Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Frensdorf - Pettstadt (Schulverbandssatzung)

Die von der Schulverbandsversammlung Frensdorf - Pettstadt in ihrer Sitzung am 01. Juli 2008 beschlossene Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Frensdorf - Pettstadt (Verbandssatzung) wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 27. November 2008, AZ: 12.1-2050, rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die vorgenannte Satzung wird hiermit amtlich bekanntgemacht:

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung)

Inhaltsübersicht

- § 1 Name und Sitz des Schulverbandes
- § 2 Verbandsausschuss
- § 3 Beratender Ausschuss
- § 4 Kassengeschäfte
- § 5 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung
- § 6 Finanzbedarf
- § 7 Rechnungsprüfung
- § 8 Ausscheiden von Mitgliedern
- § 9 In-Kraft-Treten

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes „Volksschule Frensdorf-Pettstadt (Grund- und Hauptschule)“ (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) — BayRS 2230-7-1-K — i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 18, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) — BayRS 2020-6-1-I — sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) — BayRS 2020-1-1-I — folgende

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung):

§ 1 Name und Sitz des Schulverbandes

(1) Der Schulverband führt folgenden Namen:

„Volksschule Frensdorf-Pettstadt (Grund- und Hauptschule)“

(2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Frensdorf.

§ 2 Verbandsausschuss

entfällt

§ 3 Beratender Ausschuss

entfällt

§ 4 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden aufgrund der Zweckvereinbarung vom 19.06.2002 von der Mitgliedsgemeinde Pettstadt geführt.

§ 5 Entschädigung für besondere ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absatz 3 und 4) übertragen werden.

(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG, soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender, Ausschussvorsitzender oder deren Stellvertreter sind.

(3) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 90,80 Euro.
Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,25 Euro.

Wenn die Grundgehälter der Beamten in den Besoldungsgruppen A und B (Anlage zum Bundesbesoldungsgesetz) einheitlich geändert werden, sind auch die Entschädigungen des Vorsitzenden und des Stellvertreters mit dem gleichen Vorhundert-satz anzuheben.

Die monatlichen Entschädigungen werden im Voraus gezahlt. Bei Verhinderung durch Krankheit, Urlaub usw. werden Entschädigungen auf die Dauer von zwei Monaten weitergezahlt. Über eine längere Zahlung in besonderen Härtefällen entscheidet die Schulverbandsversammlung im Einzelfall.

(4) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung für jede Sitzung in Höhe von 20,00 Euro.

(5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner

- a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden;
- b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausfall;

(6) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.

§ 6 Finanzbedarf

entfällt

§ 7 Rechnungsprüfung

(1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

§ 8 Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 9 In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Volksschule Frensdorf-Pettstadt vom 26. Juni 2002 außer Kraft.

Frensdorf, 11. Dezember 2008

Schulverband Frensdorf-Pettstadt
Jakobus Kötzner
Schulverbandsvorsitzender

Landratsamt
Dr. Günther Denzler
Landrat

